

# Richtlinie über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in die Ferienbetreuung der Grundschulen der Samtgemeinde Isenbüttel

## Präambel

Die Ferienbetreuung für Kinder in den Grundschulen der Samtgemeinde Isenbüttel wird in Kooperation mit dem DRK Kreisverband Gifhorn ausschließlich in den Oster- Sommer- und Herbstferien angeboten und ist eine freiwillige Leistung der Samtgemeinde Isenbüttel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Betreuung.

### 1. Teilnahmeberechtigte

- 1.1. Teilnahmeberechtigt sind Kinder der Klassenstufen 1 bis 4, die eine Grundschule in der Samtgemeinde Isenbüttel besuchen und ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Isenbüttel haben.
- 1.2. Geschwisterkinder können bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres an der Ferienbetreuung teilnehmen.
- 1.3. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

### 2. Anmeldung

- 2.1. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt ausschließlich über das Portal unter [www.anmeldung.rabenspass.de](http://www.anmeldung.rabenspass.de). Für die Teilnahme gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Jugendförderung der Samtgemeinde Isenbüttel. Nur fristgerecht eingehende Anmeldungen finden Berücksichtigung.
- 2.2. Diese Richtlinie regelt dazu ergänzend und maßgeblich die Aufnahme und Betreuung.
- 2.3. Das Anmeldeverfahren ist in zwei Buchungszeiträume unterteilt. Um den Eltern mit dem Bedarf einer gesicherten Betreuung gerecht zu werden, wird in einem ersten Anmeldezeitraum lediglich die Buchung einer kompletten Woche möglich sein. Erst im zweiten Anmeldezeitraum ist es möglich, einzelne Tage oder ergänzende Veranstaltungen zu buchen.
- 2.4. Die Samtgemeinde entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten über das Verfahren der Anmeldung.

### 3. Vergabe

- 3.1. Sorgeberechtigte, die im gewünschten Betreuungszeitraum berufliche Verpflichtungen haben, werden vorrangig behandelt. Als eine berufliche Verpflichtung wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung / Selbstständigkeit oder eine Fortbildung / Weiterbildungsmaßnahme mit mindestens 15 Wochenstunden angesehen. Diese ist nachzuweisen. Sollten mehr Anmeldungen als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung per Losentscheid.
- 3.2. Nach Vergabe der Betreuungsplätze gemäß 3.1. erfolgt die Zuteilung der übrigen Interessenten. Sollten mehr Anmeldungen als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung per Losentscheid.

### 4. Betreuungsumfang

- 4.1. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zwischen 8.00 und 14.00 bzw. 16.00 Uhr. Früh- und Sonderdienste sowie individuelle Betreuungszeiträume werden nicht angeboten.
- 4.2. Aufgrund einer zu geringen Nachfrage, kann die Samtgemeinde die Betreuungsangebote begrenzen oder absagen.
- 4.3. Die Teilnahme an der Verpflegung ist verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde auf Antrag.
- 4.4. Es besteht die Möglichkeit, ergänzende und kostenpflichtige Angebote im Rahmen der Ferienbetreuung zu buchen.
- 4.5. Maßgeblich für das Angebot sind die in der Programmbeschreibung unter [www.anmeldung.rabenspass.de](http://www.anmeldung.rabenspass.de) ersichtlichen Angaben.

### 5. Kostenbeitrag

- 5.1. Die Samtgemeinde Isenbüttel erhebt für die Betreuung einen Kostenbeitrag von **2,50€ je Betreuungsstunde**. Für ergänzend gebuchte Veranstaltungen können weitere Kosten anfallen.
- 5.2. Für die Verpflegung erhebt die Samtgemeinde einen Pauschalbetrag, der ergänzend zur Betreuung zu zahlen ist. Die Verpflegung umfasst ein Mittagessen sowie Getränke und Obst für den Tag. Der Pauschalbetrag ergibt sich aus der Angebotsbeschreibung.

- 5.3. Zeitgleich für einen Betreuungszeitraum angemeldete Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 50% des Kostenbeitrages für die Betreuung. Die Kosten für die Verpflegung werden nicht ermäßigt.
- 5.4. Der Kostenbeitrag ist nach Rechnungsstellung durch die Samtgemeinde bis zum genannten Zahlungsziel zu begleichen. Nicht fristgerechte Zahlungseingänge führen zum Ausschluss aus der Betreuung.
- 5.5. Auf formlosen Antrag erfolgt eine Ermäßigung des Kostenbeitrages auf **1,25€ je Betreuungsstunde**. Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder ist nicht möglich. Antragsberechtigt sind Sorgeberechtigte, die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:
- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II („Bürgergeld“)
  - Sozialhilfe nach dem SGB XII
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
  - Wohngeld
  - Kinderzuschlag von der Familienkasse.
- 5.6. Als Nachweis ist der aktuelle Bewilligungsbescheid des Leistungsträgers bis zur Anmeldefrist vorzulegen. Nicht fristgerecht eingereichte Nachweise führen zur Bemessung des normalen Stundensatzes der Betreuung.
- 5.7. Übersicht

Betreuungsumfang	Kostenbeitrag	Geschwisterkind	Ermäßigt
6 Stunden / Tag	15,00€*	7,50€*	7,50€*
8 Stunden / Tag	20,00€*	10,00€*	10,00€*
6 Stunden / Woche	75,00€*	37,50€*	37,50€*
8 Stunden / Woche	100,00€*	50,00€*	50,00€*

*\*Kostenbeiträge zzgl. verpflichtende Pauschale für Verpflegung*

## 6. Stornierung

- 6.1. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Jugendförderung der Samtgemeinde Isenbüttel.

## 7. Mitwirkungspflicht

- 7.1. Personensorgeberechtigte haben die von der Samtgemeinde geforderten Bescheinigungen bzw. Nachweise oder Zahlungen bis zu den gesetzten Fristen zu erbringen. Unvollständige bzw. nicht fristgerecht eingereichte Bescheinigungen bzw. Nachweise finden keine Berücksichtigung und können zum Ausschluss aus der Betreuung führen.
- 7.2. Der Nachweis der Berufstätigkeit, einer Selbständigkeit oder einer Fort- oder Weiterbildung ist von beiden Sorgeberechtigten vorzulegen. Es ist hierbei nachzuweisen, dass beide Sorgeberechtigte für den angemeldeten Betreuungszeitraum berufliche Verpflichtungen haben. Der Arbeitgeber hat den Betreuungszeitraum auf der Bescheinigung zu bestätigen. Die Bescheinigung muss vom Arbeitgeber unterschrieben werden. Die Samtgemeinde stellt zu diesem Zweck ein Formular zur Verfügung. Eine Selbständigkeit ist über den Nachweis des Gewerbes zu erbringen.
- 7.3. Die Personensorgeberechtigten haben die wesentlichen persönlichen Informationen für Notfälle auf einem zur Verfügung gestellten Bogen einzureichen.

## 8. Inkrafttreten

- 8.1. Dies Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft